

# BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Nr.:093/2016**

**Federführendes Amt:** Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales

**Stadtrat**

**Verfasser:** Frau Fietz

Datum:27.10.2016

## Gegenstand der Vorlage:

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wernigerode über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode (Kostenbeitragssatzung).

## Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am /	Gremium	Ein- stimmig	Ja	Nein	Ent- haltung
10.11.2016	Stadtrat Wernigerode				
17.11.2016	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss				
24.11.2016	Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales				
08.12.2016	Stadtrat Wernigerode				

## Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahme:

8.297.683,84 € Gesamtaufwand/ Defizit in den Produkten 3.6.5.01 Verwaltung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und 3.6.5.02 eigene Tageseinrichtungen für Kinder

Aufwendungen:

5.436.799,84 € Aufwand/ Defizitanteil der Stadt Wernigerode in den Produkten 3.6.5.01 Verwaltung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und 3.6.5.02 eigene Tageseinrichtungen für Kinder

Erträge:

2.860.884,00 € Erträge aus Kostenbeiträgen in den Produkten 3.6.5.01.4321000 und 3.6.5.02.432100 inklusive der Mehreinnahmen von 333.000,00 € aus der vorliegenden Beschlussvorlage

## Begründung:

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt ist zum 01.08.2013 in Sachsen-Anhalt in Kraft getreten (GVBl. LSA Nr. 2/2013, S. 38 ff.). Mit Wirkung der Gesetzesänderung werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von der Stadt Wernigerode Kostenbeiträge

ge festgelegt. Die Höhe der Kostenbeiträge darf für die Personensorgeberechtigten in der Höhe nicht den Eigenanteil der Stadt Wernigerode übersteigen. Um einem flexiblen Angebot von Betreuung zu entsprechen, ist der Kostenbeitrag für unterschiedliche Betreuungsbedarfe und für differenzierte Altersgruppen ermittelt worden. Grundlage dafür bildet die Kostenrechnung aller Tageseinrichtungen auf dem gemeindlichen Gebiet der Stadt Wernigerode.

In dieser Kostenrechnung sind die vom Land Sachsen-Anhalt angekündigten erhöhten Pauschalen der Zuweisungen für 2017 eingerechnet.

Der durchschnittliche Anteil, der durch die Stadt Wernigerode getragen wird, und die durchschnittlichen Kostenbeiträge für die Personensorgeberechtigten 2017 bilden sich wie folgt ab:

pro Betreuungsplatz	Durchschnittliches monatliches Aufwand/ Defizit Summe	Durchschnittliches monatliches Defizit getragen durch die Stadt	Durchschnittlicher monatlicher Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
Kinderkrippe	589,34 €	419,62 €	169,73 €
Kindergarten	367,64 €	228,94 €	138,70 €
Hort	156,79 €	95,27 €	61,52 €

Die vorgeschlagenen Kostenbeiträge liegen deutlich unter den 50 v.H. des Defizites, der als gemeindlicher Anteil an der Finanzierung eines Betreuungsplatzes mindestens aufzubringen ist.

Betreuungsplätze	Gesamtaufwand/ Defizit	getragen durch die Stadt Wernigerode	Anteil der Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge
Kinderkrippe	3.240.206,87 €	2.307.050,87 €	933.156,00 €
Kindergarten	3.754.385,26 €	2.337.965,26 €	1.416.420,00 €
Hort	1.303.091,71 €	791.783,71 €	511.308,00 €

Die Gesamtbeträge der Kosten für die Stadt Wernigerode und für die Personensorgeberechtigten betragen im Kalenderjahr 2017:

<b>8.297.683,84 €</b>	<b>100 %</b>	Gesamtdefizit in den Produkten 3.6.5.01 Verwaltung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und 3.6.5.02 eigene Tageseinrichtungen für Kinder
<b>5.436.799,84 €</b>	<b>64 %</b>	Defizitanteil der Stadt Wernigerode in den Produkten 3.6.5.01 Verwaltung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und 3.6.5.02 eigene Tageseinrichtungen für Kinder
<b>2.860.884,00 €</b>	<b>36 %</b>	Erträge aus Kostenbeiträgen in den Produkten 3.6.5.01.4321000 und 3.6.5.02.432100

Die vorgeschlagenen Kostenbeiträge erfüllen die gesetzliche Vorgabe. Die Personensorgeberechtigten tragen im Durchschnitt 36 v.H. des verbleibenden Finanzbedarfes der Kosten für einen Betreuungsplatz auf dem gemeindlichen Gebiet, nach Abzug der Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Harz.

Das entspricht einem Anteil von 20 v.H. an den Gesamtkosten eines Betreuungsplatzes. Die Stadt Wernigerode beteiligt sich zu 64 v. H. an den Kosten des verbleibenden Defizits.

Die Stadt Wernigerode erhebt gemäß § 13 Abs.2 des KiFöG LSA und § 1 Abs.1 des KAG LSA für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode einheitliche Kostenbeiträge. Veränderungen in den Kostenbeiträgen treffen somit für die Personensorgeberechtigten in kommunalen und in freien Trägerschaften zu.

Ausgehend von den differenzierten in der Kostenrechnung detailliert erfassten Betreuungsbedarfen werden ab 01.01.2017 folgende Kostenbeiträge vorgeschlagen:

## Kinderkrippe

Betreuungsstunden	bisheriger Kostenbeitrag pro Monat in Euro	neuer Kostenbeitrag pro Monat in Euro
bis 5 Stunden täglich/ 30 Wochenstunden	105	110
bis 7 Stunden täglich/ 35 Wochenstunden	133	150
bis 8 Stunden täglich/ 40 Wochenstunden	147	168
bis 9 Stunden täglich/ 45 Wochenstunden	169	196
bis 10 Stunden täglich/ 50 Wochenstunden	191	225
Je zusätzliche Stunde ab 10 Stunden		30

## Kindergarten

Betreuungsstunden	bisheriger Kostenbeitrag pro Monat in Euro	neuer Kostenbeitrag pro Monat in Euro
bis 5 Stunden täglich/ 30 Wochenstunden	73	77
bis 7 Stunden täglich/ 35 Wochenstunden	100	111
bis 8 Stunden täglich/ 40 Wochenstunden	114	128
bis 9 Stunden täglich/ 45 Wochenstunden	128	144
bis 10 Stunden täglich/ 50 Wochenstunden	144	163
Je zusätzliche Stunde ab 10 Stunden		20

## Hort

Betreuungsstunden	bisheriger Kostenbeitrag pro Monat	neuer Kostenbeitrag pro Monat in Euro
Frühhort im Einzelvertrag bis zu 2 h täglich/ 10 Wochenstunden	6,00 €	11
Hort an der Freien Grundschule  bis zu 6 h täglich/ 30 Wochenstunden Schulzeit inklusive 10 h täglich/ 50 Wochenstunden in der Ferienzeit		70
Regelhort  bis zu 5 h täglich/ 25 Wochenstunden Schulzeit inklusive 10 h täglich/50 Wochenstunden in der Ferienzeit	48,00 €	62
Hort an der Ganztagsgrundschule Stadtfeld  bis zu 4 h täglich/ 20 Wochenstunden Schulzeit inklusive 10 h täglich/ 50 Wochenstunden in der Ferienzeit	27,00 € zuzüglich pro Woche 5,25 €	50
Gastkind- Ferienbetreuung  bis zu 10 h täglich/ 50 Wochenstun- den als Einzelvertrag im Rahmen freier Kapazitäten	pro Woche 15,00 €	25

Bei einem nachgewiesenen Bedarf können neben allen angebotenen Betreuungsumfängen auch Ausnahmeregelungen im Einzelfall getroffen werden.

Folgende Förderungen behalten gemäß KiFöG LSA für Familien ab dem 01.01.2017 ihre Gültigkeit:

Gemäß §13 Abs.4 KiFöG LSA begrenzt sich für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag auf 160 v.H. des Kostenbeitrages des ältesten Kindes (ausgenommen schulpflichtige Kinder). Für Familien mit mehreren Kindern ergibt sich daraus eine deutliche Begrenzung der finanziellen monatlichen Belastung.

### Maximale Kostenbeiträge für Familien mit mehreren Kindern gem. § 13 Abs. 4 KiFöG LSA:

Betreuungs- umfang	ältestes Kind Kinderkrippe	2. Kind der Familie	weitere Kinder	ältestes Kind Kindergarten	2. Kind der Familie	weitere Kinder
bis zu 5h	110 €	66 €	0 €	77 €	46 €	0 €
bis zu 7 h	150 €	90 €	0 €	111 €	67 €	0 €
bis zu 8 h	168 €	100 €	0 €	128 €	77 €	0 €
bis zu 9 h	196 €	118 €	0 €	144 €	86 €	0 €
bis zu 10 h	225 €	135 €	0 €	163 €	98 €	0 €

Zusätzlich zur oben genannten Förderung der Familien gemäß §13 Abs.4 KiFöG LSA erhebt die Stadt Wernigerode bei gleichzeitiger Betreuung von weiteren Kindern der Familie in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege für ein schulpflichtiges Kind pro Familie den Kostenbeitrag in Höhe von 50 v.H. des Hortbeitrages.

Bei der Bewertung ist zu beachten, dass seit dem 01.01.2014 die Kostenbeiträge stabil waren und eine entsprechende Erhöhung der Kosten zu berücksichtigen ist.

Gaffert  
Oberbürgermeister